

STELLUNGNAHME Nr. 3/2005

DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, durch Einfügung eines Absatzes 66.A.55 in Anhang III

I. Allgemeines

1. Zweck dieser Stellungnahme ist, der Kommission die Einfügung eines neuen Absatzes 66.A.55 in Anhang III (Teil-66) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission¹ vorzuschlagen, damit die zuständigen Behörden, der auftragnehmende Luftfahrzeugeigentümer oder genehmigte Unternehmen überprüfen können, ob die Person, die die Freigabebescheinigung nach Instandhaltungsarbeiten ausstellt, auch tatsächlich die richtige Lizenz besitzt.
2. Diese Stellungnahme wurde gemäß dem vom Verwaltungsrat der Agentur festgelegten Verfahren² und im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 14 der EASA-Verordnung³ angenommen.

II. Konsultation

3. Der Entwurf der Stellungnahme zu einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission wurde am 29. Juli 2004 auf der Website der Agentur (www.easa.eu.int) veröffentlicht (NPA Nr. 4/2004).

¹ Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen. ABl. L 315 vom 28.11.2003, S. 1.

² Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des für die Agentur geltenden Verfahrens für die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstellung von Zulassungsspezifikationen und Anleitungen. EASA MB/7/03 vom 27.6.2003.

³ Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates. ABl. L 240 vom 7.9.2002.

4. Bis zum Ablauf der Frist am 29. Oktober 2004 gingen bei der Agentur elf Kommentare von sechs nationalen Behörden bzw. privaten Unternehmen ein.
5. Alle eingegangenen Kommentare wurden bestätigt und in einem Kommentarantwortdokument (Comment Response Document – CRD) zusammengefasst. Dieses CRD enthält eine Liste aller Personen und/oder Organisationen, die Kommentare übermittelten. Es ist über die Website der Agentur weitgehend zugänglich.

III. Inhalt der Stellungnahme der Agentur

6. Der vorgeschlagene neue Absatz 66.A.55 schreibt vor, dass Personal, das die Ausstellung von Freigabebescheinigungen vornimmt, in der Lage sein muss, innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch eine befugte Person eine Lizenz als Qualifizierungsnachweis beizubringen. Durch Einfügung dieses Absatzes sollen die zuständigen Behörden, der auftragnehmende Luftfahrzeugeigentümer bzw. das genehmigte Unternehmen die Möglichkeit erhalten zu überprüfen, ob eine Person, die die Freigabebescheinigung nach Instandhaltungsarbeiten ausstellt, auch tatsächlich die richtige Lizenz besitzt. Dieser Absatz ist direkt dem JAR 66.55 entnommen. Er wurde jedoch bei der abschließenden Überprüfung des Textes versehentlich ausgelassen.
7. Während der Konsultation zum Entwurf von Teil-66 wurde die Agentur auf diesen Irrtum hingewiesen und willigte ein, ihn zu korrigieren. Aus diesem Grunde wird nun vorgeschlagen, die notwendige Korrektur vorzunehmen. Als Änderung wird die Einfügung eines Absatzes 66.A.55 mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

„66.A.55 Qualifikationsnachweis

Personal, das die Ausstellung von Freigabebescheinigungen vornimmt, muss in der Lage sein, innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch eine befugte Person eine Lizenz als Qualifizierungsnachweis beizubringen.“

IV. Beurteilung der zulassungsrechtlichen Auswirkungen

8. Die vorgeschlagene Änderung wird voraussichtlich keine Auswirkungen haben, weil damit eine bereits bestehende Anforderung, die bei der Übertragung des JAR 66 auf die EASA vergessen worden war, wieder eingeführt wird.

Köln, XX. XX. 2004

P. Goudou
Exekutivdirektor